



Allgemeine Einkaufsbedingungen der HUESKER Synthetic GmbH für den Verkehr mit Unternehmern - Stand Juli 2026 (inkl. Anlage „Datenschutzinformation“)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

Bestandteil unserer AEB ist auch die HUESKER Compliance Richtlinie, abrufbar unter www.huesker.de/agb. Der Lieferant wird HUESKER unverzüglich unterrichten, wenn ihm die HUESKER-Compliance-Richtlinie über www.huesker.de/agb nicht zugänglich ist, gleichviel ob dies auf technische oder persönliche Verhinderung zurückzuführen ist. In diesem Fall stellt HUESKER dem Lieferanten die Richtlinie unverzüglich auf anderem Wege unentgeltlich zur Verfügung.

1.2 Mit der erstmaligen Lieferung oder Leistung auf der Grundlage dieser AEB erkennt der Lieferant die Bedingungen auch für alle weiteren Lieferungen in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an. Wir werden unsere jeweils aktuelle Fassung unserer AEB auf erste Anforderung dem Lieferanten jeweils unentgeltlich zur Verfügung stellen.

1.3 Sofern Rahmenverträge oder Individualverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang vor diesen AEB. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden AEB ergänzt.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.4 Unsere AEB einschließlich der HUESKER Compliance-Richtlinie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen gemäß § 14 BGB, das heißt, gegenüber solchen natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Übermittelte Daten, Abbildungen, Formeln, Zeichnungen, Berechnungen

2.1 An Abbildungen, Formeln, Herstellungs- oder Verwendungshinweisen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Daten unsererseits behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind zudem *ausschließlich* für die Abwicklung unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert einschließlich aller Kopien an uns zurück zu geben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, soweit keine behördliche oder gesetzliche Offenbarungsverpflichtung besteht. Sind diese Abbildungen, Formeln, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in Daten verkörpert, sind diese jederzeit auf unsere erste Anforderung vollständig zu löschen und die Löschung schriftlich oder in Textform und unverzüglich zu bestätigen.

2.2 Im Falle der Datenübermittlung gemäß Ziff. 2.1 haben wir zudem Anspruch auf Abgabe einer angemessenen strafbewehrten Unterlassungserklärung für die weitere Datenverwendung durch den Lieferanten. Die Höhe der Strafbewährung können wir in diesem Fall nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgeben.

2.3 Erzeugnisse, die nach von uns und/oder unseren Erfüllungsgehilfen entworfenen Unterlagen und/oder Rezepturen und/oder Daten (z. B. Zeichnungen, Mustern oder Modellen und dergleichen) oder nach von diesen gemachten als vertraulich gekennzeichneten oder bezeichneten Angaben oder mit solchen der Öffentlichkeit nicht bekannten Merkmalen und/oder Eigenschaften eines Produktes oder deren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen vom Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies wird der Lieferant auch zu Lasten seiner eingesetzten Erfüllungsgehilfen und zu unseren Gunsten als echter Vertrag zu Gunsten Dritter, vereinbaren.

3. Angebote des Lieferanten

3.1 Angebote des Lieferanten sollen schriftlich oder in Textform erfolgen.

3.2 Angebote des Lieferanten müssen den Liefergegenstand und/oder die zu erbringende Leistung vollständig beschreiben und alle für die sichere und effiziente Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch uns notwendigen Zusatzprodukte und/oder -leistungen vollständig mit aufführen und im Angebot preislich separat ausweisen.

3.3 Waren oder Warenbestandteile und/oder Leistungen oder Leistungsbestandteile, die in dem Angebot des Lieferanten nicht aufgeführt sind, jedoch für einen sicheren und effizienten Betrieb oder eine entsprechende Verwendung der Ware und/oder Leistung unerlässlich sind, gelten, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, als Bestandteil des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes und als vom Lieferanten zusammen mit diesem ohne weitere Vergütung geschuldet.

3.4 Auf Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit oder andere Gefahren und Umweltgefährdungen, die mit der gelieferten Ware oder der zu erbringenden Leistung verbunden sind, sowie auf eine Notwendigkeit einer besonderen, von der üblichen Behandlung der Ware abweichend notwendigen Behandlung, hat der Lieferant mit seinem Angebot ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinzuweisen.

3.5 Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir sein Angebot unter der Voraussetzung prüfen und zu prüfen haben, ob der Lieferant in seinem Geschäftsbereich die allgemeinen Grundsätze einer Corporate Compliance berücksichtigt. Wir sind berechtigt, Angebote des Lieferanten auch deshalb abzulehnen, weil der Lieferant auf Nachfrage nicht in der Lage oder bereit ist, die Einhaltung der Grundsätze einer Corporate Compliance nachzuweisen oder die Grundsätze einer Corporate Compliance gemäß der HUESKER Compliance-Richtlinie nicht akzeptiert.

3.6 Soweit nicht anders vereinbart wird der Lieferant die Leistung als „höchstpersönliche“ Leistung anbieten.

4. Annahmeerklärung / Vertragsschluss/ Leistungsausführung / Auftragsabwicklung/ Abnahme

4.1 Um uns ein geordnetes Vertragscontrolling zu ermöglichen, haben wir schriftliche (wobei die Form per Telefax ausreichend ist), von uns ordnungsgemäß auf unserem Bestellformular gedruckte Bestellungen Gültigkeit. Alternativ kann die Bestellerklärung von uns auch in Textform (E-Mail) mit unserer Absenderkennung abgegeben werden.

Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst, wobei der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305 b BGB für Individualabreden jeglicher Form unberührt bleibt. Unser Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Maßgeblich für den Auftrag ist ausschließlich der Inhalt der Bestellung.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Liefererscheinungen exakt unsere Bestellnummer und den Besteller anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Zahlung nicht von uns zu vertreten.

4.3 Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 5 Werktagen an seinem Sitz nach Zugang der Bestellung schriftlich oder in Textform zu bestätigen, wobei maßgeblich der Zugang der Bestätigung bei uns ist. Nach Ablauf dieser Frist sind wir mangels anderer Vereinbarung berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund eines deshalb erfolgten, wirksamen Widerrufs sind ausgeschlossen.

4.4 Die Auftragsbestätigung erbitten wir in einfacher Ausfertigung. Die Einreichung von Angeboten des Lieferanten erfolgt kostenlos und ist für uns unverbindlich.

4.5 Für Liefermengen (Stückzahlen, Gewichte und Maße) sind mangels abweichender Vereinbarung und vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, amtliche, mangels solcher, von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Bei allen Sendungen, insbesondere Lkw-Zustellung, sind in den Warenbegleitpapieren die Liefermengen anzugeben.

4.6 Soweit sich in unserer Bestellung oder dieser zugrundeliegenden Unterlagen oder Daten offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler befinden, besteht für uns diesbezüglich keine Verbindlichkeit. In derartigen Fällen ist der Lieferant vielmehr verpflichtet, uns über die entsprechenden Fehler schriftlich oder in Textform zu



unterrichten, so dass wir in die Lage versetzt werden, unsere Bestellung zu korrigieren und zu erneuern. Sollten erkennbar erforderliche Unterlagen nicht bei der Bestellung mit übersandt worden sein, gilt diese Verpflichtung entsprechend.

4.7 Der Lieferant wird auf unsere Bitte hin Behörden und Berufsgenossenschaften, die für die Produktionssicherheit zuständig sind, den Zugang zu seinem Produktionsablauf einzuräumen und uns jede für ihn wirtschaftlich, logistisch und technisch zumutbare Unterstützung in diesem Zusammenhang zu gewähren, sollten Behörden wegen eines unserer Produkte prüfend oder wegen angeblicher Rechtsverstöße durch solche Produkte, an denen der Lieferant mit einer Zulieferung oder Subunternehmerleistungen mitgewirkt, oder hierdurch die Produktion ermöglicht hat, vorstellig werden.

4.8 Sollte der Lieferant unsere Bestellung nur mit Abweichungen annehmen, hat er diese Abweichungen hervorgehoben in seiner Auftragsbestätigung kenntlich zu machen, andernfalls sind diese nicht maßgeblich.

4.9 Der Lieferant wird uns zudem schriftlich oder in Textform ausdrücklich auf die Änderungen von Vertragsbedingungen oder Bestellangaben und/oder Bestellbedingungen hinweisen.

Änderungen/Erweiterungen des Vertragsumfanges, deren Erforderlichkeit erst bei Vertragsdurchführung erkennbar werden, zeigt der Lieferant uns unverzüglich schriftlich oder in Textform an. Die Änderungen/Erweiterungen werden erst mit ausdrücklicher Zustimmung unsererseits rechtswirksam.

4.10 Der Lieferant gewährleistet mangels anderer Vereinbarung mit der Annahme der Bestellung bei Montage-, Reparatur- oder Bauleistungen, dass er sich durch die Einsicht in die bei uns vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Setzt der Lieferant Subunternehmer ein, gewährleistet er, dass diese die Bestimmungen des mit ihm geschlossenen Vertrages sowie dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vollständig einhalten. Der Lieferant haftet für das Verhalten der von ihm eingesetzten Subunternehmer wie für eigenes Verhalten.

4.11 Bei sicherheitsrelevanten Teilen in Liefergegenständen, die in den ausgetauschten technischen Unterlagen besonders, beispielsweise mit „X“, gekennzeichnet sind oder durch besondere Vereinbarung mit dem Lieferanten bestimmt werden, hat der Lieferant darüber hinaus durch besondere Aufzeichnungen festzuhalten, in welcher Weise, wann und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Diese Prüfunterlagen sind 10 Jahre nach Abschluss des Auftrages für uns kostenfrei für uns aufzubewahren und uns bei Bedarf kostenfrei vorzulegen. Soweit die gesetzlichen Möglichkeiten dies erlauben, sind etwaige Vorlieferanten im gleichen Umfang durch den Lieferanten zu verpflichten.

4.12 Vor Absendung der Ware hat der Lieferant uns schriftlich oder in Textform (E-Mail) über Liefermenge, Gewicht und den Absendetag ebenso wie über die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle zu informieren.

Die Abzeichnung unsererseits von Versandbescheinigungen, Empfangsbestätigungen oder Lieferscheinen bedeutet nicht die Anerkennung der Vollständigkeit der Lieferung oder Mangelfreiheit der gelieferten Produkte.

4.13 Von uns beizubringende Unterlagen hat der Lieferant rechtzeitig schriftlich uns gegenüber zu benennen und schriftlich bei uns anzufordern.

4.14 Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen und/oder Daten vertragsgemäß oder als Nebenpflicht zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und/oder Leistung auch die vollständige Übergabe dieser Dokumente voraus.

4.15 Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung des Lieferanten Abfälle entstehen, beseitigt und entsorgt der Lieferant diese Abfälle – mangels anderer Vereinbarung – selbst auf seine Kosten gemäß den einschlägigen Vorschriften des Abfallrechtes. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortlichkeit gehen im Zeitpunkt des Anfalles des Abfalles auf den Lieferanten über.

4.16 Wir sind berechtigt, aus wichtigem Grund eine Ablösung des von Lieferanten bei Dienstleistungs- und/oder Werkverträgen einge-

setzten Personals zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn objektiv begründete Zweifel an der notwendigen Erfahrung und/oder Qualifikation zur Herbeiführung des vertraglichen geschuldeten Leistungsergebnisses bestehen, und/oder Arbeitssicherheit/Umweltschutzbestimmungen durch dieses Personal nicht beachtet werden. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Fall, unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Alle mit einem Personalwechsel verbundenen Kosten trägt der Lieferant. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.

4.17 Das Betreten unseres Werkgeländes ist rechtzeitig vom Lieferanten anzumelden. Den Anweisungen unseres Personals ist für die Einhaltung der betrieblichen Sicherheitsbestimmungen zu folgen.

4.18 Mangels anderer Vereinbarung verpflichtet sich der Lieferant die Leistung höchstpersönlich zu erbringen.

5. Preise, Zahlung, Rechnung / Abtretung / Aufrechnung, Zurückbehaltung / Verpackung, Abfallentsorgung

5.1 Vereinbarte Preise sind mangels abweichender, schriftlicher Vereinbarung Festpreise und schließen – soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde – sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der vereinbarten Empfangs- bzw. Versendungsstelle (Lieferung DDP – Incoterms 2020), für Zollformalitäten und Zoll ein. Mangels anderer Vereinbarung gilt als Lieferort unser Sitz. Die geltende Mehrwertsteuer ist in dem Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.

5.2 Bei Aufträgen mit Preisvorbehalt seitens des Lieferanten sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, falls der in der Bestätigung genannte Preis unsere Zustimmung nicht findet. Einseitigen Preisanpassungsrechten des Lieferanten wird widersprochen. Diese werden von uns nicht akzeptiert.

5.3 Wir können Rechnungen nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer und den Besteller angeben und prüffähig sind. Fehlen diese Angaben, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Zahlung nicht von uns zu vertreten.

5.4 Bei uns eingehende Rechnungen begleichen wir, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist

- innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Eingang der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto,
- binnen 30 Kalendertagen gerechnet ab Eingang der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und Rechnungserhalt, netto.
- Skontoabzüge sind auch zulässig, wenn wir von einem Recht zur Aufrechnung Gebrauch machen.

5.5 Zahlungen gelten nicht als Abnahme oder Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.

5.6 Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit – so weit nicht etwas anderes vereinbart wurde – nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

5.7 Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5.8 Die auszufertigenden Rechnungen sind als Fälligkeitsvoraussetzung nach Vertragserfüllung nach der jeweiligen Bestellung digital an onlinerechnung@huesker.de zu senden. Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind vollständig beizufügen. Teilleistungsrechnungen sind mit dem Vermerk „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns als Fälligkeitsvoraussetzung eine Warenursprungserklärung (Erklärung und Nachweis über das Herkunftsland – „**Ursprungsnachweis**“) in deutscher oder englischer Sprache zu übermitteln. Ändert sich das Ursprungsland der zu liefernden Ware, hat der Lieferant uns hierüber in schrift- oder Textform unverzüglich zu informieren. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen bezüglich des Ursprungsnachweises, so stellt er uns von allen hieraus für uns entstehenden Schäden und allen angemessenen, üblichen und nachgewiesenen Aufwendungen, insbesondere erhöhten Zollkosten und Steuern) frei. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.



5.9 Sind Vorauszahlungen vereinbart, so sind diese bei Beträgen von mehr als EUR 5.000,- erst dann fällig, wenn der Lieferant uns eine die Anzahlung absichernde, selbstschuldnerische Bürgschaft eines dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen deutschen Kreditinstitutes oder einer deutschen Sparkasse gestellt hat.

5.10 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von uns stehen dem Lieferanten nur für solche Forderungen zu, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt für Aufrechnungsrechte des Lieferanten nicht, soweit die zur Aufrechnung gestellte Forderung des Lieferanten auf einer schuldhaften Verletzung einer Hauptleistungspflicht unsererseits aus dem Schuldverhältnis mit dem Lieferanten beruht.

5.11 Die Abtretung gegen uns bestehender Forderungen durch den Lieferanten bedarf unserer Zustimmung, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt (§ 354a HGB).

5.12 Der Lieferant hat die zu liefernden Produkte ausschließlich in umweltfreundlichem Verpackungsmaterial bzw. umweltfreundlichen Behältnissen so zu verpacken, dass Transportschäden verhindert werden. Die Verpackung der jeweiligen Sendung ist im Preis inbegriffen, soweit wir mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Bei der Anlieferung oder Montage durch den Lieferanten entstehenden Müll hat dieser kostenlos zu entsorgen.

5.13 Sollten ausnahmsweise andere Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns getroffen worden sein, so hat der Lieferant die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. In diesem Fall hat der Lieferant die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen. Zu dieser Wahl hat der Lieferant uns schriftlich oder in Textform aufzufordern. Sollte diese von uns gewählte Verpackung nicht zur sicheren und angemessenen Verpackung des Liefergegenstandes geeignet sein, so hat der Lieferant uns hierauf unverzüglich schriftlich oder in Textform hinzuweisen.

5.14 Sofern die zum Versand der Ware verwendete Verpackung aufgrund einer Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt wird, steht es uns frei, diese in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei gegen Guthrift von mindestens 2/3 des berechneten Wertes dem Lieferanten wieder zur Verfügung zu stellen, soweit wir mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass die rückgereichte Verpackung einen wesentlich (größer 10%) geringeren Wert aufweist. In diesem Fall ist die Rückvergütung entsprechend anzupassen.

5.15 Wir sind im Fall vorstehender Ziff. 5.14 dazu berechtigt, die Verpackung an den Lieferanten auf dessen Kosten zu übersenden.

6. Unteraufträge / Übertragung von Rechten und Pflichten

6.1 Der Lieferant ist grundsätzlich zur Vergabe von Unteraufträgen berechtigt, soweit keine höchstpersönliche Leistung durch ihn vereinbart wurde. Wir sind jedoch berechtigt, der Erteilung von Unteraufträgen durch den Lieferanten aus wichtigem Grund zu widersprechen, wenn durch den erteilten Unterauftrag unsere Interessen erheblich beeinträchtigt werden. In diesem Fall hat der Lieferant den Auftrag selbst auszuführen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Subunternehmer bei objektiver Betrachtung nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung bietet, oder in der Vergangenheit gegen unsere betrieblichen Sicherheitsbestimmungen verstoßen hat, soweit Leistungen auf unserem Betriebsgelände auszuführen sind. Für Subunternehmer haftet der Lieferant wie für eigenes Verhalten.

6.2 Zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem mit uns geschlossenen Vertragsverhältnis ist der Lieferant – vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 1 – ohne unsere Einwilligung nicht berechtigt. § 354a HGB (Abtretung von Geldforderungen bleibt unberührt).

7. Lieferung / Lieferzeit

7.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind einzuhalten. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang bei uns bzw. am vereinbarten Lieferort.

7.2 Wir sind berechtigt, von dem Lieferanten – mangels abweichender Vereinbarung – eine unentgeltliche Verzögerung der Lieferung und/oder Leistung von bis zu 4 Wochen zu verlangen. Ansprüche wegen der Lieferverzögerung stehen dem Lieferanten gegen uns in diesem Rahmen nicht zu. Im vorgenannten Zeitraum lagert die zu liefernde Ware auf Gefahr des Lieferanten. Wir sind darüber hinaus berechtigt, eine weitere Lieferverzögerung von bis zu 6 Monaten zu verlangen, in der die Ware ebenfalls auf Gefahr des Lieferanten la-

gert. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Lieferanten die nachgewiesenen, angemessenen und üblichen Lager- und Warenversicherungskosten zu erstatten und Zahlung spätestens 4 Wochen nach dem sich aus dem ursprünglichen Liefertermin ergebenden Zahlungstermin und Nachweis der vorgenannten Kosten durch den Lieferanten, zu leisten.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Lieferverzögerungen nicht zu vertreten hat. Bei Verletzung dieser Pflicht steht uns gegen den Lieferanten der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu.

7.4 Bei früherer Anlieferung oder Leistung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder Ablehnung der Leistungsausführung vorzunehmen, oder die Anlieferung abzulehnen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

7.5 Teillieferungen oder -leistungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge eindeutig aufzuführen.

8. Gefahrübergang / Dokumente

8.1 Die Lieferung hat grundsätzlich frei Haus DDP zu erfolgen und erfolgt auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung und bei werkvertraglichen Leistungen der Abnahme an der vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Geschäftsbeziehung jede einzelne Bestellung im gesamten Schriftwechsel getrennt zu behandeln. Es obliegt ihm, in allen Schriftstücken wie beispielsweise E-Mails, Briefen, Versandanzeigen, Liefer- und Packscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Begleitadressen u. ä., mindestens die komplette Bestellnummer, Bestelldatum und das Zeichen des Bestellers sowie unsere Vorgangsnummer anzugeben.

8.3 Die vorgenannten Papiere wie Rechnungen, Lieferscheine und Packscheine sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Die Rechnungen sind getrennt von der Lieferung an uns zu senden. Inhalt dieser Dokumente ist bei Warenlieferungen mindestens:

Mengen und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und gegebenenfalls Berechnungsgewicht sowie Nummer der Bestellung, Artikelbezeichnung, Restmenge bei Teillieferungen und unsere Artikelnummer.

8.4 Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und darauf beruhende Zahlungsverzögerungen nicht von uns zu vertreten.

8.5 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände in deutscher oder englischer Sprache zu verlangen.

8.6 Bei Werkverträgen und solchen Kaufverträgen, bei denen eine Abnahme des Liefergegenstandes vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, tritt erst mit unserer Abnahme der Leistung und/oder Lieferung der Gefahrenübergang ein.

9. Verzug

9.1 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, soweit der Lieferant mit uns keine Garantie im Rechtsinne vereinbart hat, oder das Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB übernommen hat.

9.2 Im Falle des Liefer- und/oder Leistungsverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Nettovergütung der im Rückstand befindlichen Lieferung bzw. Leistung pro vollendeter Verzugswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % der Nettovergütung der im Rückstand befindlichen Lieferung bzw. Leistung; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, jedoch unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, bleiben uns vorbehalten.



9.3 Im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Liefer- und/oder Leistungsverzögerung wird der Lieferant uns auf Verlangen Einblick in sämtliche relevante Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gewähren und uns gegenüber sämtliche diesbezüglichen Unterlieferanten und Lieferanten benennen. Zur Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 2 (1) des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) ist der Lieferant insoweit jedoch nur gegen Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung, welche uns zur Geheimhaltung verpflichtet, verpflichtet.

9.4 Sollten wir es im Falle einer Liefer- oder Leistungsverzögerung des Lieferanten für notwendig erachten, wird der Lieferant uns die Rechte einräumen, mit allen in Frage kommenden Unterlieferanten und Lieferanten in direkten Kontakt zu treten, um eine daraus resultierende Liefer- und/oder Leistungsverzögerung abzuwenden bzw. so weit wie möglich zu verkürzen.

9.5 Die gesamte Verantwortung für den Auftrag verbleibt im Falle des Sachverhaltes gemäß vorstehender Ziff. 2. und 3 beim Lieferanten.

9.6 Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und die Vertragsstrafe.

10. Änderungsmanagement

10.1 Die Notwendigkeit von Änderungen des Vertragsinhaltes lässt sich auch auf Grund von Änderungsverlangen der Endkunden nicht immer vermeiden. Wir sind daher berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes gemäß den nachstehenden Regularien zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten unter Berücksichtigung dessen Geschäftsgegenstands und dessen Produktions- und/oder Leistungskennnissen sowie Auftragslage bei objektiver Betrachtungsweise technisch und logistisch zumutbar sind. Der Lieferant hat das Änderungsverlangen unverzüglich zu prüfen und uns dessen Auswirkung auf das Vertragsgefüge unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst eine Erklärung darüber, ob die gewünschten Änderungen technisch und/oder logistisch überhaupt möglich und sachdienlich sind sowie eine Erklärung über die Auswirkungen der Änderungswünsche auf das bis dahin vereinbarte Vertragsgefüge, wie z. B. das Konzept, Fristen, Termine, Abnahmefristen und die Vergütung in Form eines Angebotes. Wir haben sodann unverzüglich über die Durchführung der Änderungen gegenüber dem Lieferanten zu entscheiden.

10.2 Mit der positiven Entscheidung und der Einigung über die Änderungen der Vertragskonditionen wird die Änderung der Bestellung Vertragsbestandteil.

10.3 Bei technischen und für den Lieferanten wirtschaftlich unerheblichen Änderungen kann eine Änderung der Vertragskonditionen durch den Lieferanten nicht verlangt werden.

11. Abnahme

11.1 Alle werkvertraglichen Leistungen des Lieferanten, bei denen eine Abnahme möglich ist, unterliegen als Fälligkeitvoraussetzung der *förmlichen* Abnahme durch uns. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme einer Gesamtanlage erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der vereinbarten Funktionstests. Ansonsten beträgt die Prüffrist 4 Wochen, nach Zugang der schriftlichen Fertigstellungsanzeige des Lieferanten bei uns, soweit nicht anders vereinbart. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

11.2 Soweit der Lieferant eine Leistung zu erbringen hat, die eine Abnahme durch uns erfordert, ist der Lieferant verpflichtet, sein Abnahmeverlangen mindestens 14 Kalendertage vor dem zu vereinbarenden Abnahmetermin schriftlich oder in Textform uns anzuzeigen.

11.3 Falls bei der Abnahmeprüfung Mängel festgestellt werden, ist eine Teilabnahme mangelfreier Leistungen nach Abstimmung mit uns möglich. Diese Teilabnahme gilt jedoch nicht als Endabnahme im Sinne von § 640 BGB.

11.4 Abnahmen bedürfen eines schriftlichen Abnahmeprotokolls, welches seitens der Parteien unterzeichnet wird. Abnahmefiktionen werden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit wir das Werkergebnis nicht bestimmungsgemäß gewerblich außerhalb von Testzwecken dauerhaft, das heißt mehr als 14 Kalendertage, nutzen.

12. Mängeluntersuchung / Gewährleistung / Mängelhaftung / Verjährung von Ansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln / Haftung

12.1 Der Lieferant gewährleistet und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) garantiert, dass sämtliche Lieferungen /Leistungen dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und den vereinbarten Spezifikationen und vollständig den in § 434 BGB genannten Anforderungen entsprechen sowie auch den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, insbesondere auch - soweit einschlägig - der Maschinenrichtlinie der Europäischen Union und dem vor Vertragsschluss mitgeteilten Verwendungsland entsprechen und keinerlei Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant gewährleistet und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) garantiert zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle in Bezug auf den Liefergegenstand und/oder die vertragsgegenständlichen Leistungen relevanten gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien einzuhalten. Ist für die Produkte oder deren Bestandteile die Einhaltung technischer Vorschriften und Normen wie z.B. CE, CSA, oder UL-Spezifikationen vereinbart, so führt der Lieferant einen Nachweis darüber und stellt uns diesen mit der Rechnungsstellung als Fälligkeitvoraussetzung für die Vergütungsforderung zur Verfügung.

12.2 Wir sind - soweit nicht eine abweichende Regelung vereinbart ist - verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Quantitäts- und Qualitätsabweichungen zu prüfen; unsere Rüge ist rechtzeitig, sofern sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Werktagen an unserem Sitz, gerechnet ab vollständigem Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge uns gegenüber.

12.3 Wurde zwischen dem Lieferanten und uns eine besondere Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, beschränkt sich die Untersuchungspflicht auf Transportschäden, Identitäts- und Mengenprüfung.

Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant gemäß ISO 9000 ff. zertifiziert ist, er mit dieser Zertifizierung erworben hat und er nicht binnen einer Frist von 12 Tagen nach Vertragsschluss uns gegenüber schriftlich klargestellt hat, dass diese Bedeutung nicht an die Zertifizierung geknüpft werden solle.

12.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) die sich hieraus ergebenden Rechte bei mangelhafter Lieferung und/oder Leistung stehen uns ungekürzt zu.

Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

12.5 Entsprechen die gelieferten Produkte oder die erbrachte Leistung nicht den geschuldeten Eigenschaften, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgende Schäden einschließlich Folgeschäden.

12.6 Kommt der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind wir berechtigt, eine Mangelbeseitigungsverzugsvertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der für die mangelhafte Lieferung und/oder Leistung vereinbarten Netto-Vergütung für jede angefangene Periode von 7 Kalendertagen des Verzuges, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung, für die mangelhafte Lieferung ohne weiteren Schadensnachweis zu verlangen. Der Lieferant hat jedoch die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt. Die vorgenannte Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden etwaigen Schadensersatzanspruch vollständig angerechnet.

12.7 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns zur Abwehr von akuten Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit oder Vermeidung größerer Schäden, die in der Höhe 100 % der Nettovergütung für die mangelbehaftete Lieferung und/oder Leistung übersteigen, das Recht zu, dies auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant. Etwaige andersartige Ansprüche auf Ersatzvornahme unsererseits, insbesondere nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.



12.8 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von diesbezüglichen vorliegenden oder behaupteten Ansprüchen Dritter einschließlich der üblichen, angemessenen und nachgewiesenen Kosten der Rechtsverteidigung, frei. Soweit der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von uns übergebenen Unterlagen, wie beispielsweise Modellen oder Zeichnungen, oder auf unsere ausdrückliche Anordnung, hergestellt hat und nicht wissen konnte, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden, gilt die vorstehende Freistellungspflicht nicht.

12.9 Nehmen wir von uns fertig gestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, sind wir zum Rückgriff gegenüber dem Lieferanten berechtigt, wobei es für die Ausübung unserer Mängelrechte der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht mehr bedarf.

12.10 Mängelansprüche gegen den Lieferanten wegen Sachmängeln verjähren, soweit nicht abweichend vereinbart bei Werkleistungen 36 Monate nach Abnahme, bei Produktlieferungen 36 Monate nach Gefahrübergang. Gesetzlich längere Verjährungsfristen bleiben unberührt.

12.11 Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Abnahme, mangels vorgesehener Abnahme ab Ablieferung des vertraglich geschuldeten Leistungsergebnisses.

12.12 Die Verjährungsfrist wird durch unsere Mängelrüge in Schrift- oder Textform gehemmt.

12.13 Unterzieht sich der Lieferant mit unserem Einverständnis der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Lieferant uns das Ergebnis der Prüfung schriftlich oder in Textform mitgeteilt hat oder uns gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt, oder er die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

12.14 Der Lieferant haftet uns gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen des Lieferanten werden von uns nicht akzeptiert.

13. Höhere Gewalt, Härtefallklauseln

13.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, und sonstige unabwendbare Ergebnisse berechnen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte -, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind (d.h. nicht kürzer als 4 Wochen andauern) und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben und wir das Hindernis dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.

13.2 Härtefallklauseln des Lieferanten wird widersprochen. Solche akzeptieren wir nicht. Die Haftung und Leistungsschuld des Lieferanten für vorhersehbare Bezug- und/oder Lieferstörungen oder Preisveränderungen von Rohstoffen oder Ausgangsmaterialien bleibt trotz entgegenstehender Regelungen des Lieferanten, bestehen.

14. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

14.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er - soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - verpflichtet, uns insoweit von allen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch übliche, angemessene und nachgewiesene Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten, Ein- und Ausbaurückbaukosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von uns für die Schadensabwicklung.

14.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige übliche, nachgewiesene und angemessene, sonstigen Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie §§ 830, 840, § 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche.

14.3 Der Lieferant verpflichtet sich vom Zeitpunkt des ersten Vertragsschlusses mit uns an, für einen Zeitraum bis zu 36 Monate nach der letzten Lieferung und/oder Leistung an uns eine Produkthaftungspflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden und EUR 2.500.000,00 für Vermögensschäden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Die vorgenannte Versicherung und die Prämienzahlung hierfür hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern nachzuweisen. Geschieht der Nachweis der Versicherung und Prämienzahlung uns gegenüber auf unsere Aufforderung nicht binnen 7 Kalendertagen (wobei zur Fristwahrung der Zugang bei uns zählt), sind wir berechtigt, von noch nicht erfüllten Verträgen ganz oder teilweise (hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils) zurückzutreten.

15. Nutzungsrechte / Erfindungen

15.1 Soweit bei den vom Lieferanten für uns durchzuführenden Lieferungen bzw. Leistungen Zeichnungen, individuelle EDV-Programme, Foto-, Filmmaterial sowie Layouts für Printmedien oder sonstige derartige Unterlagen entstehen, erhalten wir und alle mit uns im Sinne von § 15 AktG. verbundenen Unternehmen hieran ein ausschließliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes und übertragbares Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten, welches mit dem vereinbarten Preis vollständig abgegolten ist.

15.2 Soweit die Lieferungen bzw. Leistungen durch Urheberrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant uns das unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, die Lieferung bzw. Leistung in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten.

15.3 Soweit bei den vom Lieferanten für uns durchzuführenden Lieferungen bzw. Leistungen urheberrechtliche Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Rechtspositionen sowie andere schriftliche, maschinenlesbare und sonstige Arbeitsergebnisse entstehen, stehen diese uns als Teil der Leistung ausschließlich und uneingeschränkt zu und sind mit dem vereinbarten Preis vollständig abgegolten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über das Vorliegen einer solchen Erfindung zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit uns abzustimmen.

15.4 Der Lieferant ist weiter verpflichtet, Erfindungen seiner Mitarbeiter und ggf. Unterlieferanten auf seine Kosten unter Freistellung unsererseits so in Anspruch zu nehmen, dass er die Rechte an diesen Erfindungen an uns übertragen kann.

15.5 Soweit wir die Erfindung zum Schutzrecht anmelden, übernehmen wir die anfallenden Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung des Schutzrechtes.

15.6 Entscheiden wir uns bei den Erfindungen gegen eine Anmeldung, oder sind wir an einem bestehenden Schutzrecht nicht mehr interessiert, kann der Lieferant die Anmeldung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes auf eigene Kosten weiterverfolgen. Uns verbleibt in diesem Falle jedoch ein unentgeltliches, nicht-ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht.

15.7 Sofern im Rahmen der Verwertung der Lieferungen bzw. Leistungen durch uns die Benutzung von Schutzrechten des Lieferanten erforderlich ist, die bei dem Lieferanten bereits vor Erbringen der Lieferung bzw. Leistung vorhanden waren, erhalten wir vom Lieferanten ein nicht-ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht an diesen Schutzrechten, das mit dem vereinbarten Preis vollständig abgegolten ist.

16. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

16.1 Der Lieferant gewährleistet bei aus Teilen bestehenden Produkten, dass die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum, welcher der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 8 Jahre nach Abnahme der letzten Lieferung des Liefergegenstandes durch uns entspricht, durch ihn sichergestellt ist, soweit nicht mit uns eine andere Ersatzteilverfügbarkeit ausdrücklich vereinbart wurde. Während dieses Zeitraums verpflichtet der Lieferant sich, diese Teile zu marktüblichen Bedingungen an uns zu liefern.

16.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Lieferung der Ersatzteile nach Ablauf der oben genannten Frist einzustellen, ist uns mit einer Vorlaufzeit von mindestens 30 Kalendertagen Gelegenheit zu einer letzten für unsere Bedarfe angemessenen Bestellung zu geben. Dasselbe gilt bei Einstellung vor Ablauf der Frist, wobei wir durch die Nachbestellung unserer Schadensersatzansprüche nicht verlustig werden.



17. Beistellung / Miteigentum / Eigentumsvorbehalt

17.1 Von uns bereitgestellte Werkzeuge, Materialien, Stoffe, Teile, Behälter und Verpackungen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

17.2 Von uns bereitgestellte Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum und dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die vertragsgegenständliche Leistung an uns verwendet werden.

17.3 Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor (*Vorbehaltsware*). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

17.4 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

17.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Sachen zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

17.6 Der Lieferant ist auch verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und uns die Durchführung nachzuweisen. Etwaige Störfälle an den überlassenen Maschinen und/oder Werkzeugen hat er uns unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so steht uns im Schadensfall ein Schadensersatzanspruch zu.

17.7 Der Lieferant ist zudem verpflichtet, alle – in welcher medialen Art auch immer – erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten, soweit nicht eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung offengelegt werden, soweit sie der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Unterlagen/Daten kein Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 2 GeschGehG darstellen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt geworden ist.

17.8 Soweit die Summe gemäß den uns nach Ziff. 1. bis 6. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

17.9 Einem verlängerten Eigentumsvorbehalt wird durch uns widersprochen.

18. Schutzrechte Dritter

18.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Union und dem ihm von uns mit der Bestellung bekannt gegebenen Verwendungsland durch den Liefergegenstand verletzt werden. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant nachweist, dass er das Bestehen oder die zukünftige Entstehung solcher Rechte bei Ablieferung des Liefergegenstandes weder kannte noch kennen konnte.

18.2 Werden wir von einem Dritten aufgrund einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, wenn er schuldhaft seine Verpflichtung aus Ziff. 18.1 verletzt hat; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

18.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle üblichen, notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

18.4 Die Verjährungsfrist wegen der Haftung der Verletzung von Schutzrechten beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und wir von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

19. Unterlagen und Geheimhaltung

19.1 Alle durch uns dem Lieferanten zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen oder produktbezogenen Informationen, insbesondere Kalkulationsdaten, Herstellungsanleitungen, Produktionsinterne und Daten, gleich welcher Art, einschließlich sonstiger Entwicklungs- oder Herstellungsmerkmale, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind und sonstige dem Lieferanten mitgeteilte Kenntnisse oder Erfahrungen unsererseits, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, oder eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht, sind Dritten gegenüber vom Lieferanten geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung oder Leistung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich – bei Arbeitnehmern soweit arbeitsrechtlich zulässig – zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Unterlagen/Daten kein Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 2 GeschGehG darstellen.

Setzt der Lieferant zum Zwecke der Vertragserfüllung, und nach dem mit uns geschlossenen Vertragsverhältnis zulässigerweise, Subunternehmer oder Vorlieferanten ein, hat er diese als wesentliche Vertragspflicht schriftlich zu unseren Gunsten zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten und zwar dergestalt, dass uns hieraus ein eigenständiger Anspruch auf Unterlassung und im Pflichtverletzungsfalle auf Schadensersatz zusteht, und uns dies unaufgefordert nachzuweisen.

19.2 Ohne unser vorheriges ausdrückliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Vorstehende Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch nach Beendigung der Lieferbeziehung bis zu ihrer rechtmäßigen Offenkundigkeit, längstens jedoch 4 Jahre nach Lieferung und/oder Leistung. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit der Lieferant nachweisen kann, dass er die übermittelte Information auf rechtmäßige Weise vor der Bekanntgabe selbst entwickelt hat, oder diese bereits kannte (worüber der Lieferant uns unverzüglich nach Übermittlung der Information schriftlich benachrichtigen wird), oder diese durch schriftliche Erklärung unsererseits öffentlich bekannt geworden ist, oder eine behördliche oder gesetzliche Offenbarungsverpflichtung besteht.

19.3 Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen und Daten (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurück zu geben oder zu vernichten und die Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Sind die dem Lieferanten überlassenen Informationen in Daten verkörpert, sind diese jederzeit auf unsere erste Anforderung vollständig zu löschen und die Löschung schriftlich und unverzüglich zu bestätigen.

19.4 Im Falle von uns an den Lieferanten übermittelter Daten haben wir zudem Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den Lieferanten uns gegenüber, welche eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung zur weiteren Datenverwendung der von uns übermittelten Daten oder Kopien hiervon, deren Rückgabe und/oder Löschung wir vom Lieferanten verlangt, in von uns nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Vergütung des Lieferanten und der Schadenseignung eines Pflichtverstosses, festgesetzter Höhe enthält. Diese kann im Streitfall durch ein Gericht überprüft und herabgesetzt werden, höchstens jedoch insgesamt EUR 250.000,00 für alle Fälle eines Verstoßes. Weitergehende Schadensersatzansprüche unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe und Unterlassungsansprüche bleiben uns vorbehalten.

19.5 Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen und Daten (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anwendung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern,



Markenschutz, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

19.6 Lizenzen oder Gewährleistungen sind mit an den Lieferanten übermittelten Informationen und/oder Daten nicht verbunden.

20. Sicherheitsbestimmungen / Sonstige Anforderungen an Lieferungen und Leistungen / Stoffbeschränkungen

20.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und dem ihm vor Vertragsschluss mitgeteilten Verwendungsland geltenden Sicherheitsvorschriften und die dem aktuellen Stand der Technik bei Gefahrübergang entsprechenden bzw. die darüberhinausgehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten.

20.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen, insbesondere für giftige und gefährliche Materialien entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit der Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die vorstehende Verpflichtung umfasst sämtliche Vorschriften, die für die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union und das vor Vertragsschluss mitgeteilte Verwendungsland Geltung haben und - sofern von diesen abweichend - auch die Vorschriften der dem Lieferanten vor oder mit der Bestellung mitgeteilten Abnehmerländer.

20.3 Der Lieferant stellt sicher, dass der Liefergegenstand und dessen Verpackung den jeweils aktuellen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der EU-Richtlinie 2011/65/EU+2015/863/EU (RoHS-Richtlinie), der POP-Verordnung (EU) 2019/1021, insbesondere den in den Anhängen I bis V definierten Grenzwerten, sowie sämtlichen anderen nationalen und EU-weiten Vorschriften zu Verboten und Beschränkungen chemischer Stoffe entspricht.

Der Lieferant stellt ferner sicher, dass der Liefergegenstand und dessen Verpackung keine in der Kandidatenliste der ECHA in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführten Stoffe, sogenannte besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), in Konzentrationen von mehr als 0,1 Masseprozent enthält. Hinweise über Überschreitung von den genannten Stoffeinschränkungen/ Grenzwerten und Lieferung von Verbotsstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.

Falls PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) in den Liefergegenständen oder deren Verpackungen enthalten sind, muss der Zulieferer uns unaufgefordert informieren, um welche Liefergegenstände oder Teile davon es sich handelt, welcher prozentuale Anteil an PFAS sich darin befindet, die entsprechende Substanz, CAS-Nummer und welchem Zweck das PFAS dient.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Pflichten zur Einhaltung der vorstehend aufgeführten Schadstoff-Verbote und Schadstoffgrenzwerte in gleicher Weise von seinen direkten Vorlieferanten vertraglich einzufordern und die Einhaltung dieser Verbote und Grenzwerte zu kontrollieren.

20.4 Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziff. 1. bis 3. aufgestellten Anforderungen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

20.5 Beabsichtigte Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes sind uns schriftlich oder per Textform mitzuteilen. Sie bedürfen unserer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung.

21. Qualität und Dokumentation

21.1 Die Kosten der Konformitätserklärungen trägt mangels anderer Vereinbarungen der Lieferant. Die Konformitätserklärungen sind uns mit jeder Lieferung in deutscher und englischer Sprache unverzüglich vorzulegen.

21.2 Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er uns unverzüglich anzuzeigen. Auf erkennbare Fehler von Vorgaben und absehbare Komplikationen hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

21.3 Werden bei einer Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen in keinem Bereich des Liefergegenstandes oder des Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden.

Dies ist vom Lieferanten durch geeignete Prüf- u. Messverfahren sicher zu stellen und zu dokumentieren. Wir sind berechtigt, die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form oder Textform zu verlangen.

21.4 Zum Lieferumfang gehören ohne besondere Berechnungen die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigungen sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderliche Unterlagen und Bescheinigungen und Bedienungsanleitungen nach unserer Wahl in deutscher oder englischer Sprache, sowie die gesetzlich erforderliche Kennzeichnung der Teile und des Produktes und/oder dessen Verpackung.

Dazu gehören insbesondere auch vollständige und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Sicherheitsdatenblätter und, falls erforderlich, Sicherheitsstoffberichte. Diese sind bereits bei Angeboten sowie bei Änderungen der Zusammensetzung oder neuen Erkenntnissen über die Auswirkung der Stoffe/Zubereitungen auf Mensch und Umwelt und wiederkehrend spätestens alle 2 Jahre unaufgefordert an uns zu übermitteln. Sie sind ohne besondere Berechnung Teil des vereinbarten Liefergegenstandes.

21.5 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass bezüglich der Liefergegenstände eine exakte Chargenrückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

22. Software

22.1 Enthält der Liefergegenstand Software, so erhalten wir ohne besondere Vergütung das Recht, die Software konzernweit einzusetzen, und bei für uns individuell programmierter Software diese beliebig zu vervielfältigen und gemeinsam mit dem Liefergegenstand Dritten weltweit entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen.

22.2 Die Vergütung für Software wird erst mit Durchführung eines förmlichen Abnahmeverfahrens mit schriftlicher Abnahmeerklärung unsererseits fällig.

22.3 Bei der Lieferung von Software ist eine Nacherfüllung durch neue Programmversionen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig. Bei Vorliegen unserer Einwilligung ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten unsere Mitarbeiter in die neue Programmversion einzuweisen.

22.4 Mängelbeseitigung an Software durch eine Umgehungslösung (Workaround) ist dem Lieferanten untersagt.

23. Auditierung

23.1 Wir sind – auch mit Hinblick auf unsere etwaige eigene Zertifizierung – berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen und/oder Berater nach unserer Wahl durchführen zu lassen. Dies umfasst eine Überprüfung des Betriebes und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und einer anschließenden Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch uns gemacht.

23.2 Wir sind zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebes des Lieferanten und zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt. Sofern es in der Vergangenheit zu Qualitätsproblemen bei Lieferungen des Lieferanten gekommen ist, sind wir auch zu unangemeldeten Kontrollen zwecks Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt. Dieses Recht steht uns nicht zu, wenn die letzte Beanstandung der Qualitätssicherungsmaßnahme des Lieferanten länger als 1 Jahr zurückliegt oder bei 2 unangemeldeten Kontrollen in Folge keine Mängel festgestellt werden konnten.

23.3 Wir haben, sofern wir ein angemessenes berechtigtes Interesse (z.B. in einem Produkthaftungsfall, oder bei Inanspruchnahme durch Dritte wegen angeblicher Mängel des Liefergegenstandes) nachweisen, ein Recht auf Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen des Lieferanten. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden könnten, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umgang eines Rückrufes einschätzen zu können.

23.4 Im Rahmen unserer Rechtsausübung gemäß vorstehender Ziff. 1. bis 3. ist der Lieferant zur Offenbarung von Betriebsgeheimnissen nicht verpflichtet.



24. Betriebssicherheit / Unfallverhütung

Wir weisen darauf hin, dass auch alle betriebsfremden Personen, die unseren Betrieb oder unser Firmengelände betreten, den Verhaltensvorschriften unserer Betriebsordnung unterliegen. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften behalten wir uns eine Verweisung von dem Betriebsgelände vor. Der Lieferant hat, wenn er auf unserem Betriebsgelände in unserem Auftrag tätig wird, zur Verhütung von Arbeitsunfällen alle Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie den übrigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Die Arbeitsrichtlinien unserer Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.

25. Nachhaltigkeit und Arbeitsschutz

25.1 Der Lieferant verpflichtet sich, in seinen Produktionsstätten zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen sowie der international anerkannten Menschenrechte. Er gewährleistet, dass die dort bestehenden Produktions- und Arbeitsbedingungen im Einklang mit den ILO Konventionen, dem UN Global Compact, den OECD-Richtlinien sowie der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den UN-Konventionen über die Rechte von Kindern stehen. Gelten verschiedene Vorschriften nebeneinander, ist von ihm jeweils diejenige anzuwenden, welche den Beschäftigten das höchste Maß an Schutz und Sicherheit gewährt.

25.2 Werden vom Lieferanten uns zu liefernde Produkte, oder deren Vorprodukte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hergestellt, hat der Lieferanten zusätzlich

- (i) sowohl für sich, als auch
- (ii) für alle vor ihm in der Liefer- und Produktionskette stehenden für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegenden Standorte

uns ein gültiges Sozialstandardzertifikat nachzuweisen, ausgestellt von einem anerkannten und unabhängigen Zertifizierungsinstitut – dies mindestens nach dem Standard SA 8000 oder eines vergleichbaren Standards (insbesondere BSCI oder Sedex).

25.3 Der Einsatz von Kinderarbeit, so wie sie die ILO- und UN-Konventionen und/oder einschlägiges national geltendes Recht definieren, wird von uns nicht akzeptiert. Das vom Lieferanten einzuhaltende Mindestalter für die Beschäftigung Minderjähriger beträgt 15 Jahre, sofern keine ILO-Ausnahmeregelungen gelten. Alle weiteren Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Beschäftigten sind gleichfalls von diesem einzuhalten. Alle Formen von Zwangsarbeit, Sklaven- und Gefängnisarbeit durch den Lieferanten sind unzulässig. Kein Mitarbeiter darf, weder direkt noch indirekt, durch Gewalt oder Zwang zur Beschäftigung gezwungen werden.

25.4 Der Lieferant unterlässt Diskriminierungen. Hierzu zählen Diskriminierungen aufgrund von Rasse, Religion, Alter, Nationalität, sozialer oder ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, Behinderung, politischer Meinung, der Mitgliedschaft in einer Arbeiterorganisation oder Gewerkschaft oder anderer persönlicher Merkmale (z. B. Hautfarbe). Darüber hinaus beachtet der Lieferant/ Zulieferer die Chancengleichheit seiner Beschäftigten.

25.5 Den Beschäftigten muss seitens des Lieferanten ein Arbeitsvertrag in schriftlicher Form vorliegen. Mindestanforderungen hierfür sind: Name, Geburtsdatum, -ort, Heimatanschrift, Beschäftigungsbeginn, Dauer des Arbeitsvertrags, Arbeitsstunden, Inhalt der Leistungsschuld, Vergütung, Urlaubsanspruch, Bedingungen zur Kündigung, Unterschrift Beschäftigter sowie Arbeitgeber. Im Fall von Arbeitnehmerüberlassung hat der Lieferant zu gewährleisten, dass sein Vertragspartner diese Vorgaben erfüllt.

25.6 Die Löhne des Lieferanten dürfen keinesfalls die örtlichen Mindestlöhne unterschreiten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen sind zu gewähren. Illegale und unberechtigte Lohnabzüge, insbesondere in Form von Disziplinarmaßnahmen, sind nicht gestattet.

25.7 Der Lieferant hält die gesetzlich vorgeschriebene maximale Arbeitszeit ein.

25.8 Der Lieferant gewährleistet insbesondere sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen. Regelmäßige Arbeitssicherheitsübungen und Maßnahmen sind vom Lieferanten durchzuführen, damit Unfälle und Berufskrankheiten vermieden werden.

25.9 Jegliche Art von körperlicher Bestrafung, Gewaltandrohung sowie Belästigung, Einschüchterung oder Missbrauch, insbesondere in körperlicher, sexueller, psychischer oder verbaler Form ist dem

Lieferanten untersagt. Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit nationalen Gesetzen und international anerkannten Menschenrechten erfolgen.

25.10 Der Lieferant hat in seinen Betrieben und auf Betriebsebene über die gesamte, von ihm genutzte Liefer- und Produktionskette hinweg für die Einrichtung wirksamer Beschwerde-Mechanismen zur Mitarbeiterbeschwerde über negative Auswirkungen aus Arbeitssituationen von Mitarbeitern zu sorgen. Mitarbeiter, die eine Beschwerde basierend auf einzuhaltenden Grundsätzen von Ziff. 25 dieses Allgemeiner Einkaufsbedingungen und/oder geltendem nationalem/internationalem Recht erheben, dürfen durch den Lieferanten in keiner Form von Disziplinar- oder Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein.

25.11 Der Lieferant hat die jeweils für ihn geltenden Umweltnormen einzuhalten und sich zusätzlich, gemäß der Grundsätze für eine nachhaltige Entwicklung der Rio Deklaration von 1992 um eine kontinuierliche Verminderung und Vermeidung von Umweltbelastungen sowie eine ständige Verbesserung der Umweltschutzmaßnahmen zu bemühen.

25.12 Das Abfallmanagement, der Umgang mit und die Entsorgung von Chemikalien und anderen Gefahrenstoffen, Emissionen und die Abwasseraufbereitung des Lieferanten müssen mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Standards entsprechen. Eine umwelt- und sozialverträgliche Produktion soll durch ihn gefördert werden.

25.13 Der Lieferant hat für sich, als auch für alle vor ihm in seiner, die Lieferung an uns betreffenden Liefer- und Produktionskette für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegenden Standorte ein aktuelles Umweltzertifikat mindestens nach dem Standard der DIN ISO EN 14001 oder eines vergleichbaren Standards – jeweils ausgestellt von einem anerkannten und unabhängigen Zertifizierungsinstitut – uns vorzulegen, soweit die zu liefernden Produkte oder deren Vorprodukte außerhalb des EWR-Raumes gefertigt werden.

25.14 Der Lieferant ist verpflichtet, über seine gesamte Liefer- und Produktionskette hinweg in den betroffenen Produktionsstätten, angemessene Kontrollen zur Sicherstellung der Vorgaben turnusmäßig durchzuführen, welche sich auf die Einhaltung von Abschnitt 25 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen beziehen.

25.15 Wir schließen ausschließlich Verträge mit Lieferanten, welche soziale und ökologische Mindeststandards nach dem Lieferketten-sorgfaltspflichtgesetz LkSG, einhalten. Der Lieferant gewährleistet, ein diesbezügliches Risikomanagement im Sinne des deutschen LkSG einzurichten, hierzu regelmäßige Risikoanalysen durchzuführen, Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich gegenüber unmittelbaren Lieferanten zu implementieren, ggf. Abhilfemaßnahmen unverzüglich zu ergreifen und ein hierzu geeignetes Beschwerdeverfahren einzurichten und die Sorgfaltspflichten des LkSG auch bezüglich mittelbaren Lieferanten wahrzunehmen, sowie die vorgenannten Maßnahmen ordnungsgemäß zu dokumentieren und uns auf erstes Anfordern in geeigneter Form nachzuweisen.

25.16 Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 25 sind durch den Lieferanten unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen, zu dokumentieren und uns unverzüglich nachzuweisen.

25.17 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus vorstehender Ziffer 25.1-25.16, so stellt er uns hinsichtlich aller Schäden, Kosten und Aufwendungen (Hinsicht Kosten und Aufwendungen, soweit diese üblich, angemessenen und nachgewiesenen sind) frei. Der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) bleibt unberührt.

25.18 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus vorstehender Ziffer 25.1-25.16, so schuldet uns der Lieferant eine Vertragsstrafe, deren Höhe von uns nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Vergütung des Lieferanten für die vertragsgegenständliche Leistung und der Schadensneigung des Pflichtverstoßes festgesetzt wird. Das Recht des Lieferanten zur gerichtlichen Überprüfung und Herabsetzung der Vertragsstrafe (§ 315 III BGB) bleibt unberührt. Die Geltendmachung weitergehender oder andersartiger Rechte, insbesondere auf Aufwendungsersatz und Schadensersatz (unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe) bleibt für uns unberührt. Die Vertragsstrafe darf im Einzelfall den Betrag von Euro 30.000 und für alle denkbaren Fälle ihres Anfalles in Höhe von Euro 300.000 nicht übersteigen.



26. Allgemeine Bestimmungen / Salvatorische Klausel / Gerichtsstand / Rechtswahl / Datenschutz

26.1 Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf zu Werbezwecken oder als Referenz gegenüber Dritten nur mit unserer schriftlichen Einwilligung hingewiesen werden.

26.2 Stellt ein Vertragspartner aus Liquiditätsgründen seine Zahlung ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der jeweils andere Teil berechtigt, von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten, soweit uns ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist.

Jeder Vertragspartner ist zudem berechtigt, von einem Vertrag oder dem nicht erfüllten Teil eines Vertrages zurückzutreten, wenn sich nachweislich im Geschäftsbereich des anderen Vertragspartners Rechtsverstöße ereignen, die eine wesentliche Verletzung der Grundsätze einer Corporate Compliance darstellen und die betrieblichen Interessen des anderen Vertragspartners nachhaltig beeinträchtigen. Dies gilt nicht, wenn der betroffene Vertragspartner nach vorheriger schriftlicher Aufforderung des grundsätzlich zum Rücktritt berechtigten Vertragspartners binnen vier Wochen den Nachweis führt, dass der Compliance-Verstoß in seinem Geschäftsbereich ohne sein Verschulden aufgetreten ist.

Bei Dauerschuldverhältnissen und werkvertraglichen Leistungen ist der Vertragspartner anstelle des Rücktritts zur fristlosen Kündigung berechtigt. § 314 BGB bleibt unberührt.

26.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages - auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen - für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Entgegen dem Grundsatz der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach eine Salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abgedungen werden.

Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame /nichtige / undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen /nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am Nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

26.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

26.5 Die Vertrags-, Korrespondenz-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist deutsch.

26.6 Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge oder den internationalen Warenkauf (CSIG) – UN-Kaufrecht - ist ausgeschlossen.

26.7 Erfüllungsort ist der vereinbarte Liefer-/Leistungsort.

26.8 Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung zu verklagen.

26.9 Wir werden alle angegebenen personenbezogenen Daten nur in gesetzlich erlaubten Umfang und zum Zwecke der Durchführung der Vertragsabwicklung nutzen. Wir sind hierzu an die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gebunden und hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit der Daten getroffen. Eine genaue Beschreibung der Verwendung der personenbezogenen Daten ist der Anlage "Datenschutzinformation" zu entnehmen.

Gescher im Juli 2026

Anlage „Datenschutzinformation“

Datenschutzinformation für Kunden/Vertragspartner gemäß der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Wir, die HUESKER Synthetic GmbH („wir“, „HUESKER“), nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzinformation. Der Verantwortliche im Sinne der anwendbaren Datenschutzgesetze sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

HUESKER Synthetic GmbH
Fabrikstraße 13-15
48712 Gescher
E-Mail: info@huesker.de

II. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:
OHA – Gesellschaft für Arbeitsschutz
und Arbeitssicherheit mbH
Paul-Klinger-Straße 1
45127 Essen
E-Mail: ds-beauftragter@oha-essen.de

III. Datenverarbeitung

1. Art der Nutzung von personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen in Ihrer Funktion als Kunde/Vertragspartner bzw. als Vertreter/Bevollmächtigter/Ansprechpartner des Unternehmens erhalten, das unser Kunde/Vertragspartner ist. In der Geschäftsanbahnungsphase und während der Geschäftsbeziehung werden durch uns und Sie personenbezogene Daten erzeugt. Bei Unternehmen betreffen diese Daten im Wesentlichen den bei Ihnen zuständigen Ansprechpartner sowie ggf. die Unternehmensleitung (Geschäftsführer, Vorstand). Die in der Regel erzeugten personenbezogenen Daten sind:

Name, Anrede, Titel, Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Kontodaten, Ihr Unternehmen / Firma (mit USt-ID), Abteilung, Position, Geburtsdatum, Vertragsgegenstand, Bonitätsbeurteilungen, Anfragen und Korrespondenz zum Abschluss, zur Verwaltung, zur Durchführung und zur Abrechnung des Vertrages.

2. Zweck und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), verarbeitet. Im Einzelnen erfolgt dies zu folgenden Zwecken und aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

a) Aufgrund Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO

Haben Sie uns eine Einwilligung zu der Verarbeitung für bestimmte Zwecke erteilt, so verarbeiten wir Ihre Daten auf Rechtsgrundlage der Einwilligung. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung ist in der entsprechenden, Ihnen gesondert mitgeteilten Einwilligungserklärung beschrieben.

b) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt aus Gründen der Abwicklung von Verträgen, namentlich zur Durchführung Ihres Vertrages. Weitere Informationen zu den Zwecken und dem Um-



fang der vertraglichen Leistungen, für die die Daten verarbeitet werden, können Sie dem jeweiligen mit Ihnen geschlossenen Vertrag und den darin einbezogenen AGB entnehmen.

c) Zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben gemäß dem Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Anforderungen zur Erfüllung steuerrechtlichen Kontroll- und Meldepflichten. Zur Sicherstellung dieser Anforderungen werden personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsanbahnung und Abwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verarbeitet.

d) Im Rahmen der Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO

Wir verarbeiten Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten:

- Werbung per E-Mail zu ähnlichen Produkten oder per Post, sofern Sie dem nicht widersprochen haben, um Sie auf unsere aktuellen Angebote hinweisen zu können (unser berechtigtes Interesse)
- Je nach gewählter Zahlungsart übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Sollte die Prognose bezüglich des Zahlverhaltens des Kunden negativ sein, wird der Kunde aufgefordert, sich für ein anderes Zahlungsmittel zu entscheiden.

3. Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Nach Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten, werden die personenbezogenen Daten regelmäßig gelöscht. Ausnahmen hiervon sind:

- Die Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die Fristen hierfür betragen zwischen zwei bis zehn Jahren.
- Die Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der jeweils anwendbaren Verjährungsvorschriften. Gemäß den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches können diese Verjährungsfristen bis zu dreißig Jahren betragen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt hier drei Jahre bis zum Jahresende.

4. Weitergabe an Dritte

Personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Auf Ihre personenbezogenen Daten erhalten nur die Stellen Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Hierzu gehören Transport- und Logistikunternehmen, Monteure, Händler und Handelsvertreter, soweit dies zur Durchführung oder Begründung des Vertrages geboten ist. Zu Abrechnungszwecken geben wir die erforderlichen Zahlungsdaten an unsere Hausbank weiter. Sofern in dem Datenverarbeitungsprozess auch Dienstleister und Erfüllungsgehilfen eingebunden sind, ist dies nur möglich, wenn die dafür in der DSGVO vorgeschriebenen rechtlichen Verpflichtungen, sowie den Vorgaben von uns zum Umgang mit personenbezogenen Daten, verpflichtend gefolgt wird.

5. Übermittlung in ein „Drittland“

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR findet grundsätzlich nur statt, wenn Sie uns hierfür eine Einwilligung erteilt haben oder dies für die Durchführung eines Vertrages notwendige Bedingung ist.

6. Pflicht zur Bereitstellung

Die von uns im jeweiligen Vertrag abgefragten Daten (Name, Unternehmen/Firma, Kontakt- und Kontodaten) müssen bereitgestellt werden. Ohne Bereitstellung dieser Daten müssen wir Sie bzw. Ihr Unternehmen als Vertragspartner ablehnen, da wir diese zwingend zur Vertragsabwicklung benötigen.

IV. Rechte der betroffenen Person

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener i.S.d. DSGVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

1. Auskunftsrecht

Sie können von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, von uns verarbeitet werden.

Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie von dem Verantwortlichen über folgende Informationen Auskunft verlangen:

- die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- die Kategorien von personenbezogenen Daten, welche verarbeitet werden;
- die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden;
- die geplante Dauer der Speicherung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, eines Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden;
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Ihnen steht das Recht zu, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden. In diesem Zusammenhang können Sie verlangen, über die geeigneten Garantien gem. Art. 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

2. Recht auf Berichtigung

Sie haben ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung gegenüber dem Verantwortlichen, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Der Verantwortliche hat die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen.

3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter den folgenden Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen:

- wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen für eine Dauer bestreiten, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen;
- der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
- wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber Ihren Gründen überwiegen.

Wurde die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten eingeschränkt, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.



Wurde die Einschränkung der Verarbeitung nach den o.g. Voraussetzungen eingeschränkt, werden Sie von dem Verantwortlichen unterrichtet bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

4. Recht auf Löschung

a) Löschungspflicht

Sie können von dem Verantwortlichen verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- (1) Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- (2) Sie widerrufen Ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- (3) Sie legen gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Sie legen gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- (4) Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- (5) Die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- (6) Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben.

b) Information an Dritte

Hat der Verantwortliche die Sie betreffenden personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gem. Art. 17 Abs. 1 DSGVO zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass Sie als betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt haben.

c) Ausnahmen

Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- (1) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- (2) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- (3) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h und i sowie Art. 9 Abs. 3 DSGVO;
- (4) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO, soweit das unter Abschnitt a) genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- (5) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Recht auf Unterrichtung

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Ihnen steht gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

6. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem haben Sie das Recht diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen,

dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- (a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder auf einem Vertrag gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO beruht und
- (b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

In Ausübung dieses Rechts haben Sie ferner das Recht, zu erwirken, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Der Verantwortliche verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Sie haben die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft – ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG – Ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren auszuüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

8. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

9. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung

- (1) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen Ihnen und dem Verantwortlichen erforderlich ist,
- (2) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung Ihrer Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen enthalten oder
- (3) mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt.

Allerdings dürfen diese Entscheidungen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO beruhen, sofern nicht Art. 9 Abs. 2 lit. a oder g DSGVO gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen getroffen wurden.

Hinsichtlich der in (1) und (3) genannten Fälle trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie Ihre berechtigten Interessen zu wahren, wozu mindestens das



Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

10. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

V. Aktualisierung dieser Datenschutzinformation

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzinformation bei Bedarf zur Anpassung an technische Entwicklungen oder im Zusammenhang mit dem Angebot neuer Dienstleistungen oder Produkte zu aktualisieren. Die aktuelle Version können Sie stets auf der Internetseite einsehen.